

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband, E. V.**32. Herbst-Hauptversammlung**

am Sonntag, 9. Oktober 1910, in Gießen.

(Vgl. Nr. 252 d. Bl.)

Nachtrag.

Durch ein bedauerliches Versehen ist in dem Bericht über die 32. Herbst-Hauptversammlung des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes, am Sonntag, 9. Oktober 1910, in Gießen (in Nr. 252 d. Bl.) der Schluß des Berichts beim Abdruck weggeblieben. Wir tragen diesen hier nach: (Red.)

Dem geschäftlichen Teil folgte ein gemeinschaftliches Mittagessen, dem sich eine Krümpervagenfahrt nach der herrlich gelegenen Burg Gleiberg anschloß. Leider waren wir vom Wetter wenig begünstigt; es herrschte aber die angeregteste Stimmung, die auch bis zum Abendessen, als die Trennungsstunde schlug, anhielt. Die Gießener Kollegen hatten uns in liebenswürdigster Weise aufgenommen und einen genussreichen Tag bereitet, der sicher allen denen, die anwesend waren, in angenehmster Erinnerung bleiben wird.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten). — Der Kläger ist Agent einer Maschinenfabrik in Chicago und vertreibt als solcher in Deutschland die Mühle-Pressen, eine Zweitegelbrudmaschine neuerer Art mit verschiedenen Verbesserungen. Er hat gegen den Beklagten W., der die Londoner Linotype-Setzmaschinenfabrik vertritt, Klage auf Grund einer Broschüre über die gleichfalls von der genannten Fabrik fabrizierte und von dem Beklagten in Deutschland vertriebene Centurette-Tiegelbrudpresse erhoben. Die Klage, die auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gestützt ist, greift die Behauptung des Beklagten an, daß die um 1500 A billigere Centurette-Maschine alle die Eigenschaften aufweise, die der Mühle-Pressen die großen Erfolge in der ganzen Welt verschafft haben. Er behauptet, die Centurette habe weder den Vorteil der Formatvergrößerung von 14 zu 16, noch die vorteilhaften Stahlbögen. — Der Beklagte erblidet die wirklichen Vorzüge der Maschine in den Eigenschaften, die beide haben, nämlich in dem vorzüglichen Druck, der geringen Raumeinnahme und der großen Druckgeschwindigkeit.

Landgericht und Kammergericht in Berlin sind der Anschauung des Beklagten beigetreten und haben die Klage abgewiesen, weil die in Betracht kommenden Buchdruckerbesitzer die Broschüre nur dahin verstanden, daß die drei hervorragenden Eigenschaften, die beide Maschinen haben, es seien, die der Mühle-Maschine »die großen Erfolge in der ganzen Welt verschafft haben.«

Das Reichsgericht hat nunmehr die Revision des Klägers, die das Urteil des Kammergerichts zu Berlin angriff, zurückgewiesen. In der Begründung legt der erkennende II. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes dar, daß es allerdings wesentlich sei, wenn in der Broschüre gesagt ist, die Centurette habe alle Eigenschaften der Mühle, während bei der letzteren fünf, bei der Centurette aber nur drei Eigenschaften als neu in Betracht kommen. Es sei jedoch der kammergerichtlichen Tatsachenfeststellung nicht entgegenzutreten, daß die in Betracht kommenden Buchdruckerbesitzer nur die drei Eigenschaften als hervorragend betrachten, die ebenfalls bei der Centurette vertreten sind. Infolgedessen mußte die Revision zurückgewiesen werden. (A.-Z. II. 608/09. — Urte. v. 1. Nov. 1910.) K. M.—L.

München. Differenzen im Buchbindergewerbe. (Vgl. Nr. 245, 248, 252 d. Bl.) — Die »Münchener Neuesten Nachrichten« empfangen zu dieser Angelegenheit von der dortigen Buchbinder-Innung eine Zuschrift, aus deren Inhalt sie folgendes bekannt geben:

»Die vor dem Gewerbegerichte zwischen Vertretern der Buchbinderinnung und den Vertretern der Gehilfenorganisation gepflogenen Verhandlungen hatten folgendes Ergebnis: Die Meistervertreter erklärten, auf Grund eines Innungsbeschlusses der Gehilfenschaft die verlangte Verkürzung der Arbeitszeit, sowie

einen Minimallohn von 42 $\%$ versprechen zu können. Ausgeschlossen von diesem Lohnsatz sind jugendliche Arbeiter von Beginn der Lehre bis zum 6. Jahre ihrer Tätigkeit im Gewerbe, innerhalb welcher Zeit sie nach ihren Leistungen entlohnt werden sollen. Den bisher schon höher entlohten Gehilfen wird die gleichfalls verlangte 5prozentige Lohnerhöhung zugesprochen.

»Dem Antrag des Gewerberichters auf einen Minimallohn von 45 $\%$, sowie auf nochmalige Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 und 7 Stunden an den Vorabenden von Feiertagen konnten die Meistervertreter ebensowenig zustimmen als der gewünschten Bezahlung der drei höchsten Feiertage. In der Innungsversammlung am 17. Oktober wurde der Antrag des Gewerberichters mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, jedoch, um das möglichste Entgegenkommen zu zeigen, der Minimalstundenlohn für 1912 auf 43 $\%$ und 1913 auf 45 $\%$ festgesetzt.«

»Die Gehilfenorganisation hat daraufhin beschlossen, bei Lorenz Löb, zurzeit Obermeister der Innung, und bei der Firma Boser & Mihm, deren Besitzer Mitglied der Tarifkommission war, den Streik zu erklären. Trotz bestehender Kündigung haben bei ersterem drei Gehilfen die Arbeit niedergelegt und bei letzterem fünf Mann dem Wunsche der Organisation Folge geleistet.

»Die Behauptung, daß ein großer Teil der Innungsmeister mit ihren Gehilfen Tarifverträge abgeschlossen hätten, entspricht nicht der Wahrheit; Tatsache hingegen ist, daß die Innungsmeister ihrem Personal von dem Beschlusse der Innung und deren Zugeständnissen Kenntnis gaben und es Sache der Gehilfenschaft ist, das Angebot der Innung anzunehmen oder, der Organisation folgend, auf unerfüllbaren Wünschen zu bestehen.«

Öffentliche Bibliothek und Lesehalle in Berlin. — Über die von dem Buchhändler Herrn Hugo Heimann (früher in Firma J. Guttentag) in Berlin gegründete und unterhaltene Öffentliche Bibliothek und Lesehalle zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann, Adalbertstraße 41, liegt der Bericht über das 11. Betriebsjahr (25. X. 1909 bis 24. X. 1910) vor.

Das Institut, das ganz aus privaten Mitteln unterhalten wird und seit einiger Zeit in einem eigenen schmucken Gartenhause mitten im gewerbetätigen Südosten untergebracht ist, hatte sich auch im verflossenen Jahre lebhaften Zuspruchs zu erfreuen. Die vorhandenen Literaturschätze, die der Benutzung ohne erschwerende Förmlichkeiten zugänglich sind, umfassen zurzeit gegen 8000 Bände schönwissenschaftliche und 12000 Bände belehrende Schriften. Eine neue Ausgabe des Bücherverzeichnisses befindet sich im Druck und wird in den nächsten Monaten zur Ausgabe gelangen.

Nicht weniger als 385 Personen fanden sich durchschnittlich täglich ein, die entweder ein gutes Buch nach Hause entliehen oder an Ort und Stelle in den behaglichen Leserräumen geistige Erholung suchten. Die Verwaltung ist stets bemüht, den Lesern bei der Auswahl passenden Lesestoffs ratend zur Seite zu stehen; durch eine täglich wechselnde Ausstellung belehrender Schriften aus allen Wissensgebieten führt sie den Besuchern die Reichhaltigkeit der Bibliothek vor Augen und sucht Anregungen zu nutzbringender Lektüre zu geben. Die prompte Abfertigung beim Bücherwechsel, die vermöge der praktischen Einrichtungen und des eigenartigen, durch den Indikator ermöglichten Ausleihsystems sich selbst bei stärkstem Andrang ohne nennenswerten Zeitverlust vollzieht, fällt jedem Besucher angenehm auf und wirkt zu alten Freunden ständig neue.

In der Ausleih-Bibliothek wurden im 11. Betriebsjahr im ganzen 70168 Bände nach Hause verliehen, von denen 17 Bände in Verlust gerieten. Von dieser Gesamtziffer entfallen 46649 Bände auf schöne und 23519 Bände auf belehrende Literatur. An letzterer Zahl sind die einzelnen Wissenszweige in folgender Weise beteiligt: Geschichte und Lebensbeschreibungen 4551, Geographie 3079, Naturwissenschaften 4898, Rechts- und Staatswissenschaften, Volkswirtschaft 3253, Gewerbekunde, Technik 2633, Philosophie, Religion, Pädagogik, Sport 2629, Kunst, Musik, Literaturgeschichte usw. 2477 Bände. Die verlangten wissenschaftlichen Bücher machten im Berichtsjahr 33 1/2 Prozent aller Entlehnungen aus. Insgesamt sind im ersten Jahre 84413 Bände in und außer dem Hause entlehnt worden; in den elf Betriebsjahren zusammen 794654 Bände.